

332-111

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

“Haardtrand – Am Kämmertsberg“

Landkreis Bad Dürkheim
vom 19. März 2014

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 31. März 2014, Nr. 11, S. 343)

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009), wird die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Am Kämmertsberg“ vom 29.09.1989 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 06.11.1989, Nr. 41, S. 1023) wie folgt neu gefasst:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Haardtrand – Am Kämmertsberg“.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 10,8 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Wachenheim, Verbandsgemeinde Wachenheim, Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Norden beginnend, wie folgt:

Vom nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flstk. 2094/1 dem Weg Flstk. 2093/1 nach Osten, dann an der Westseite nach Süden, sowie dann dem Weg Flstk. 1952/7 folgend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flstk. 1934, dann nach Westen abgehend entlang der südlichen Grenze des vorgenannten Grundstückes und weiter entlang der südöstlichen Grenze der Grundstücke Flstk. 1934/2, 1922, 1921 und 1919 nach Südwesten bis zum östlichen Punkt des Flstk. 1891/2; umfährt von dort die Grenze des nördlichen Teils dieses Grundstücks entgegen dem Uhrzeigersinn bis zum Auftreffen auf den Weg Flstk.1864/4. Diesem folgt sie an der Ostseite nach Norden bis zu dem Punkt, der der Grundstücksgrenze der Grundstücke Flstk. 1887/6 und 1887/7 gegenüber liegt. Von hier aus quert sie den Weg Flstk.1864/4 zum gemeinsamen Grenzpunkt der beiden vorgenannten Grundstücke. Von diesem Punkt folgt sie der südlichen Grenze der Grundstücke Flstk. 1887/6, 1861/3 und 1728/58 nach Wes-

ten, folgt der westlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks sowie der westlichen Grenze der Grundstücke Flstk. 1728/48 und 1728/47 nach Norden, der nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstückes nach Osten und der westlichen Grenze des Grundstückes Flstk.1849 wiederum nach Norden bis zum Weg Flstk. 1854/3. Diesem folgt sie an der Ostseite in grundsätzlich nördlicher Richtung, dann dem Weg Flstk. 1854/2 an der Südseite in nordöstliche und an der Westseite in südliche Richtung bis zu dem Punkt, der dem gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Flstk. 1794 und 1794/2 gegenüber liegt. Sie quert den vorgenannten Weg zu diesem letztgenannten Grenzpunkt hin, verläuft dann an der Süd- und Ostgrenze des Grundstücks Flstk. 1794, folgt dann der Ostgrenze der Grundstücke Flstk. 1793/2, 1793, 1792/3, 1792/4, sodann der Ost- und Nordgrenze des Grundstücks Flstk. 1791/2, der Südgrenze des Grundstücks Flstk. 1790/2 sowie der Süd- und Westgrenze des Grundstücks 1789 bis zum Auftreffen auf den Weg Flstk. 1789/2. Diesem folgt sie an der Südseite nach Osten bis zu dem Punkt, der dem gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Flstk. 2095 und 2094/1 gegenüber liegt. Sie quert den vorgenannten Weg zu dem letztgenannten Grenzpunkt und verläuft dann an der Westgrenze des Grundstücks Flstk. 2094/1 zum Ausgangspunkt zurück.

- (3) Die das Schutzgebiet begrenzenden Wege gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergsterassen charakterisierten Gebietes,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen sowie Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;
5. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen;
6. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwick-

lungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

8. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
 9. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
 10. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
 11. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 12. stationäre und fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
 13. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 15. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
 16. zu lärmern, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 17. Feuer anzuzünden;
 18. die Wege zu verlassen;
 19. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Ohne Genehmigung ist es verboten,
1. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
 3. geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstliche oder gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 2 Nr. 1;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 3. die Unterhaltung vorhandener Wege ohne Herbizideinsatz,
- soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf

1. Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die Unterhaltung bestehender Freileitungen, Kabel oder Rohrleitungen, sofern darüber vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde erfolgt ist;
2. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Schutzbestimmungen verstößt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haardtrand – Am Kämmertsberg" vom 29.09.1989 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 06.11.1989, Nr. 41, S. 1023), die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Am Kämmertsberg“ vom 12.04.1990 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 14.05.1990, Nr. 16, S. 450) und die Rechtsverordnung zur 2. Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Am Kämmertsberg“ vom 27.07.1993 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 16.08.1993 Nr. 29, S. 807) außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.03.2014

- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident